

Betreff: **1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026**

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 23. September 2026, Zl. 902-2/2026-is, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	6.362.300 EUR
Aufwendungen:	9.174.600 EUR
Entnahme Haushaltsrücklagen:	5.444.500 EUR
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:	18.300 EUR
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	2.613.900 EUR

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	2.238.600 EUR
Auszahlungen:	2.963.500 EUR
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung¹:	– 724.900 EUR

¹ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht ausschließlich innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht die Deckungsfähigkeit ausschließlich für Konten des jeweiligen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit bzw. des jeweiligen investiven Einzelvorhabens.

Bei den internen Vergütungen stehen den Ausgaben entsprechende Einnahmen gegenüber. Daher sind interne Bauhofleistungen ansatzübergreifend deckungsfähig.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höhe in Euro **4.000.000,00**

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, sowie alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. September 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Martin Kulmer

	Unterzeichner	Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-24T13:31:34+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1673127950
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.stveit.com/service/amtssignatur	